



Stadtgemeinde Traismauer

Wiener Straße 8, 3133 Traismauer

E-Mail:

stadtgemeinde@traismauer.at

Telefon: 02783/8651

Telefax: 02783/8651/30

www.traismauer.at

Richtlinien für die Gewährung einer Wirtschaftsförderung

1. Grundlagen

Die Grundlage für diese Wirtschaftsförderungen bildet der Beschluss des Gemeinderates vom 27. April 2016. Die derzeit geltenden Richtlinien vom 07.07.2010 (abgeändert am 28.02.2011 und 28.03.2012) treten mit diesem Beschluss außer Kraft.

2. Allgemeines

Die Stadtgemeinde Traismauer unterstützt die regionale Wirtschaft und fördert Betriebe

- bei der Neuerrichtung eines Betriebes im Gemeindegebiet oder
- bei einer Betriebsübernahme im Gemeindegebiet,
- bei Betriebserweiterungen von bestehenden Betrieben im Gemeindegebiet,
- und in einzelnen Sonderfällen die Betriebserhaltung von Nahversorgern.

Diese Richtlinien gelten ausschließlich für Betriebe

- mit einem Firmensitz in der Stadtgemeinde Traismauer bzw.
- für Filialen und/oder Zweigniederlassungen in der Stadtgemeinde Traismauer, welche in Traismauer kommunalsteuerpflichtig sind.

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist die Mitgliedschaft im Werbeverein Wirtschaft Traismauer (WWT) zum Zeitpunkt der Antragstellung, bzw. eine verpflichtende Mitgliedschaft beim WWT von mindestens 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Bei einem frühzeitigen Austritt aus dem Werbeverein Wirtschaft Traismauer ist die Förderung an die Stadtgemeinde Traismauer in vollem Umfang zurückzuzahlen.

Die Wirtschaftsförderung ist grundsätzlich eine nicht rückzahlbare Beihilfe. Die Höhe der jeweiligen Wirtschaftsförderung richtet sich nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ermittelt.

3. Lehrlingsförderungen

Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge:

Gefördert wird der Abschluss von Lehrverhältnissen mit Lehrlingen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Traismauer haben.

Die Wirtschaftsförderung beträgt pro Lehrverhältnis im jeweiligen Lehrjahr:

- 1. Lehrjahr € 600,00
- 2. Lehrjahr € 400,00
- 3. Lehrjahr € 200,00

Die Förderung kann jeweils nach Ablauf des jeweiligen Lehrjahres beantragt werden. Voraussetzung dafür ist der Hauptwohnsitz des Lehrlings während des vollen Förderjahres (wird durch das Meldeamt der Gemeinde bei Antragstellung überprüft).

4. Investitionsbeihilfe

a) Investitionsbeihilfe, die sich an den Investitionskosten bemisst:

Für aktivierungspflichtige Investitionen (Nettokosten abzüglich sonstiger Förderungen, Skonto, etc.), die bei Betrieben im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Traismauer in Auftrag gegeben werden, beträgt die Bemessungsgrundlage für die Wirtschaftsförderung 5 % dieser Investitionskosten. Für den gesamten Betrachtungszeitraum wird maximal ein Gesamtbetrag in Höhe von € 5.000,00 (entspricht einem Auftragsvolumen von € 100.000,00) als Bemessungsgrundlage anerkannt, wenn die Investition auch tatsächlich aktiviert wird. Dieser Anteil kann verteilt über einen gesamten Betrachtungszeitraum von maximal drei Jahren in Anspruch genommen werden.

Gefördert werden außerdem nur Investitionen, bei denen vor der Bestellung der Investition die Stadtgemeinde durch den Förderwerber schriftlich informiert wurde und die den Förderungsrichtlinien entsprechen.

b) Investitionsbeihilfe, die sich an der Höhe der Aufschließungsabgabe bemisst:

Für die Bemessungsgrundlage der Wirtschaftsförderung können bis zu 50% der vorgeschriebenen und fristgerecht bezahlten Aufschließungsabgabe angerechnet werden. Dieser Anteil kann frühestens in dem, der Inbetriebnahme folgendem Kalenderjahr mit Jahresende in Anspruch genommen werden. Der Aufteilungsschlüssel bemisst sich an der Gesamtzahl aller Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent) von allen Antragstellern. Als Voraussetzung zur Antragstellung ist ein Minimum von 3 Vollzeitäquivalenten für das erste volle Kalenderjahr nachzuweisen.

Die ermittelte jährliche Bemessungsgrundlage je förderbaren Betrieb bildet die Ausgangsbasis für die jeweilige Wirtschaftsförderung. Für diese Maßnahmen ist im Voranschlag der Stadtgemeinde ein jährlicher Höchstbetrag festgelegt. Die Zuerkennung der individuellen Förderungssummen für Förderungswerber erfolgt immer am Ende eines Kalenderjahres, wobei maximal der im Voranschlag vorgesehene Höchstbetrag insgesamt zur Auszahlung kommen kann. So die einzelnen Förderungsansuchen den vorgesehenen Höchstbetrag überschreiten, werden alle Förderungsansuchen prozentuell gleich innerhalb der vorgesehenen Gesamthöhe gefördert (d.h. z.B. die Voranschlagssumme liegt bei 80% der eingereichten und bewilligten Förderungssumme: alle bewilligungsfähigen Förderungsansuchen werden Ende Dezember zu 80% gefördert).

5. Förderungsmaßnahmen für Neuerrichtung eines Betriebes im Gemeindegebiet

Der **förderfähige Betrachtungszeitraum** beginnt mit dem ersten vollen Geschäftsjahr und endet spätestens mit Ablauf des 3. Jahres, das dem ersten vollen Geschäftsjahr folgt. Folgende Parameter sind zur Ermittlung der **Bemessungsgrundlage für die Wirtschaftsförderung** heranzuziehen:

Arbeitsplatzabhängiges Fördermodell, das sich an der Kommunalsteuer bemisst

Für diese Förderung muss jedoch mindestens die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes für einen Mitarbeiter mit Vollzeitäquivalent mittels eines Sozialversicherungsauszugs oder Vergleichbarem nachgewiesen werden.

Wahlweise kann zur Ermittlung der jährlichen Bemessungsgrundlage für die Wirtschaftsförderung als erstes Förderjahr das erste volle Geschäftsjahr oder das der Inbetriebnahme folgende Kalenderjahr herangezogen werden. Das Ansuchen für die Rückerstattung der Kommunalsteuer kann im jeweiligen Antragsjahr, mit Beilage einer Kopie der Jahreserklärung, für die entrichtete Kommunalsteuer des jeweiligen vorherigen vollen Kalenderjahres bzw. Geschäftsjahres (also der Gesamterklärung des jeweiligen Vorjahres), gestellt werden.

Die Förderung beträgt im

1. Förderjahr: 70% der in diesem Jahr entrichteten Kommunalsteuer
2. Förderjahr: 50% der in diesem Jahr entrichteten Kommunalsteuer
3. Förderjahr: 40% der in diesem Jahr entrichteten Kommunalsteuer

6. Förderungsmaßnahmen für Betriebsübernahmen

Bei Betriebsübernahme beginnt der **förderfähige Betrachtungszeitraum** zum Übernahmezeitpunkt und endet spätestens mit Ablauf des Folgejahres. Die Betriebsübernahme ist mit einem Auszug aus dem Gewereregister bzw. durch Bestätigung der WKO nachzuweisen

- a) Startbeihilfe zur Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsplätze, die sich an der Kommunalsteuer bemisst:

Bei einer Betriebsübernahme erhält der Betrieb, für jeden kommunalsteuerpflichtigen Arbeitsplatz (Vollzeitäquivalent), der über den gesamten Zeitraum der ersten beiden vollen Geschäftsjahre nach der Übernahme vollzeitig erhalten bleibt, einmalig € 400,00, maximal jedoch einen Gesamtbetrag in Höhe von € 6.000,00 für den Betrieb.

Voraussetzung ist, dass der Betrieb zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme bereits länger als 10 Jahre im Gemeindegebiet von Traismauer besteht, in diesem Zeitraum noch keine Betriebsübernahme stattgefunden hat, bei der diese Förderung bereits geltend gemacht wurde und wenn mindestens 75% der Arbeitsplätze, welche 12 Monate vor der Betriebsübernahme bestanden haben, auch noch 12 Monate nach der Betriebsübernahme erhalten bleiben. Andernfalls wäre auch eine schon ausbezahlte Förderung zurückzubezahlen.

Diese Förderung kann nur einmalig erfolgen.

b) Startbeihilfe zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen, die sich an der Kommunalsteuer bemisst:

Zusätzlich werden bei Betriebsübernahmen jene neugeschaffenen kommunalsteuerpflichtigen Arbeitsplätze gefördert, deren Anzahl an Vollzeitäquivalenten den Höchstwert an Vollzeitäquivalenten innerhalb der letzten 36 Monate vor der Betriebsübernahme übersteigt. Gefördert werden 70 % der, im ersten vollen Kalenderjahr nach Neuübernahme entrichteten Kommunalsteuer für diese neu geschaffenen Arbeitsplätze.

Der Nachweis ist durch einen Sozialversicherungsauszug oder Vergleichbarem und einer Kopie der Jahreserklärung für die entrichtete Kommunalsteuer zu erbringen.

7. Förderung für in Traismauer ansässige Betriebe

Für Betriebe mit einem gemeldeten Firmensitz in Traismauer bzw. für Betriebe, die im laufenden Kalenderjahr Kommunalsteuer entrichtet haben, nicht jedoch für Filialen oder Zweigniederlassungen von Handelsketten, gelten folgende Förderrichtlinien:

a) Bei Schaffung zusätzlich neuer Arbeitsplätze:

Es werden jene neugeschaffenen kommunalsteuerpflichtigen Arbeitsplätze gefördert, deren Anzahl an Vollzeitäquivalenten den Höchstwert an Vollzeitäquivalenten innerhalb der letzten 36 Monate übersteigt. Gefördert werden 70% der entrichteten Kommunalsteuer der neugeschaffenen Arbeitsplätze für dieses Jahr.

b) Sonderfall zur Betriebserhaltung von Nahversorgern:

Gefördert werden Betriebe zur Nahversorgung von Lebensmitteln, welche schon länger als 10 Jahre am gleichen Standort bestehen und in deren Radius von 2.000 m im Gemeindegebiet kein anderer Nahversorger liegt. Weitere Voraussetzungen zur Förderung sind die Mitgliedschaft beim WWT zum Zeitpunkt der Fördereinreichung, sowie eine Mindestöffnungszeit von 5 Tagen pro Woche mit einer minimalen Öffnungsdauer von 32 Stunden pro Woche. Die Förderung kann maximal 300,00 Euro pro Monat betragen und hat eine maximale Laufzeit von 12 Monaten. Eine Verlängerung kann einmalig für die gleiche Laufzeit gewährt werden.

8. Abwicklung

Förderungsansuchen sind je Kalenderjahr (pro Jahr ein Ansuchen) bis spätestens 31.10. an die Stadtgemeinde Traismauer zu richten. Die erforderlichen Nachweise sind bis spätestens 15.12. an die Stadtgemeinde nachzureichen.

Förderansuchen für Investitionsförderungen sind immer vor Beauftragung oder Kauf an die Stadtgemeinde zu richten.

Erforderliche Nachweise als Beilage:

- Bestätigung der Mitgliedschaft im Werbeverein Wirtschaft Traismauer.
- Auszug aus dem Gewereregister bzw. Bestätigung der WKO.
- Bei Lehrlingsförderung: Nachweis des aufrechten Lehrverhältnisses und des Hauptwohnsitzes.
- Jahreserklärung des jeweiligen Vorjahres zur entrichteten Kommunalsteuer.
- Sozialversicherungsauszug oder Vergleichbares.
- Bei Investitionsförderungen: Erklärung der Aktivierung, Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise.

Die Stadtgemeinde behält sich **das Recht** vor im Bedarfsfall weitere Nachweise einzufordern.

9. Schlussbestimmungen

Die Wirtschaftsförderung muss zur Gänze zurückgezahlt werden, bzw. kann nicht gewährt werden, wenn:

- der Förderwerber bzw. sein direkter Rechtsnachfolger seinen Betrieb kürzer als 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der gewährten Förderung betreiben wird,
- die auferlegten Bedingungen bzw. die hier genannten Förderbedingungen nicht eingehalten werden,
- beim Förderantrag unrichtige Angaben gemacht wurden bzw. Angaben verweigert wurden,
- eine rechtskräftige Verurteilung wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften erfolgt bzw.
- ein ständiger Zahlungsverzug betreffend Steuer- und Abgabenleistungen seitens des Förderungsempfängers gegenüber der Stadtgemeinde Traismauer vorliegt,
- bei Neuansiedelungen nicht innerhalb von einem Jahr ab Vertragsunterfertigung des Grundstückskaufes um die Erteilung einer Baubewilligung angesucht wird,
- der Baubeginn nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bau- und Gewerbeberechtigung erfolgt bzw.
- die Baufertigstellung nicht innerhalb von zwei Jahren ab Baubeginn erfolgt,
- bei einem Austritt aus dem Werbeverein Wirtschaft Traismauer innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt des Förderansuchens.

Die Stadtgemeinde Traismauer behält sich weiters das Recht vor, die gewährte Wirtschaftsförderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt wurden.

Auf die Gewährung einer Wirtschaftsförderung besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.

Werden sämtliche Voraussetzungen erfüllt, wird der Bürgermeister in Zusammenwirken mit dem für Finanzen zuständigen Stadtratsmitglied mit der Vollziehung dieser Bestimmungen betraut.

Diese Förderungsrichtlinien gelten ab dem Haushaltsjahr 2016.